

VG München

Urteil vom 12.12.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger, seinem Vortrag nach Staatsangehöriger von Nigeria, stellte nach seiner Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid vom ... 2003 lehnte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge diesen Antrag als unbegründet ab. Die hiergegen erhobene Klage wies das Bayerische Verwaltungsgericht München mit rechtskräftigem Urteil vom ... 2005 ab (M ...).

Am ... 2005 stellte der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Asylfolgeantrag.

Mit Bescheid vom ... 2005 lehnte das nunmehrige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Abgelehnt wurde auch der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Erstbescheides bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG a. F. /zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Hinsichtlich der weiteren Feststellungen folgt das Gericht den Feststellungen des Bundesamtes in diesem Bescheid und sieht insoweit von einer Darstellung des Tatbestandes ab.

Am 30. September 2005 erhob der Kläger wiederum Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München mit dem sinngemäß gestellten Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes vom ... 2005 aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, das Bundesamt habe sich nicht hinreichend mit der Frage der Echtheit und dem Bedeutungsgehalt der vom Kläger eingereichten Schriftstücke ernsthaft auseinandergesetzt. Warum das Schreiben des nigerianischen Rechtsanwaltes des Klägers ein Gefälligkeitschreiben sein solle, werde nicht näher erläutert. Auch sei der Kläger ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen, die genannten Beweismittel in seinem ersten Asylverfahren vorzulegen. Die vorgelegten Beweismittel seien geeignet, die Überzeugung zu vermitteln, dass die Beklagte in ihrem Erstbescheid vom ... 2003 von falschen Voraussetzungen ausgegangen sei und bei Kenntnis der wirklichen Tatsachen zu Gunsten des Klägers anders entschieden hätte. Dass Mitglieder und Führungspersonlichkeiten des MASSOB, die mit gewalttätigen Aktionen oder Straftaten in Verbindung gebracht würden, bei ihrer Rückkehr nach Nigeria der Gefahr der Aussetzung staatlicher Sanktionen unterlägen, entspreche der Auskunftslage. Im weiteren Verlauf des gerichtlichen Verfahrens legte der Kläger drei weitere Zeitungsausschnitte zum Schicksal des MASSOB-Führers U. und zur Haft weiterer MASSOB-Mitglieder vor.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung

und bezog sich zur Begründung auf ihre angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 16. Februar 2007 übertrug die Kammer den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten des beigezogenen Asylverfahrens sowie auf die des vorliegenden Asylfolgeverfahrens sowie auf die jeweils dazu vorgelegten Behördenakten, welche Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens mit den von ihm beehrten Feststellungen.

Das Gericht folgt zunächst im Einzelnen der Begründung des angefochtenen Bescheides und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Im Übrigen ist zum klägerischen Vorbringen Folgendes festzustellen.

Unabhängig von der Sicht des Bundesamtes hält auch das nunmehr erkennende Gericht die vom Kläger im Asylfolgeverfahren vorgelegten Schriftstücke für nicht geeignet, eine Mitgliedschaft des Klägers in der Organisation MASSOB und erst recht das Innehaben einer führenden Position dort nachzuweisen. Die eingereichte Kopie »New Republic of Biafra« ist dem Gericht aus zahlreichen anderen Verfahren bekannt. Ebenso ist es dem Gericht bekannt, dass es sich in der Regel bei diesen Bescheinigungen um gefälschte oder jedenfalls aus reiner Gefälligkeit ausgestellte Dokumente handelt. Dabei kommt es im vorliegenden Fall nicht darauf an, dass der Kläger nicht das Original, sondern eine Kopie eingereicht hat. Vor allem aber vermag die eingereichte Bescheinigung deshalb nicht zu überzeugen, weil ausweislich der im Erstverfahren eingeholten Auskünfte der Kläger im Hauptquartier der MASSOB niemandem bekannt war. An dieser Tatsache hegt auch das nunmehr erkennende Gericht keinerlei Zweifel. Dann ist es aber nicht erklärlich, warum dem Kläger später dann doch eine Mitgliedsbescheinigung einer zuständigen MASSOB-Stelle hätte ausgestellt werden sollen. Diese entbehrt demnach hinreichender Beweiskraft. Was die Bescheinigung des angeblichen Anwalts des Klägers ... angeht, gilt für sie im Ergebnis ein Gleiches. Derartige Bescheinigungen sind dem Gericht ebenfalls aus zahlreichen anderen Fällen bekannt. Bedenken bestehen zunächst an ihrer Authentizität. Datiert ist sie mit dem ... 2005, gefaxt wurde sie aber nach dem oben angebrachten Vermerk an den Kläger oder an wen sonst auch immer am ... 2001, also über vier Jahre vorher. Unabhängig davon stehen die Aussagen in der Bescheinigung bezüglich der angeblichen Verfolgung des Klägers in den Jahren 2002 und 2003 in einem derartigen Maß in Widerspruch zum Ergebnis der vom damaligen Gericht im Asylverfahren eingeholten Auskünfte über den Kläger, dass ihnen hinreichende Glaubwürdigkeit nicht zugemessen werden kann. Es ist nicht erfindlich, warum das Vorbringen des Klägers nur von dieser einen Quelle als wahr bestätigt wird, wenn andererseits, wie das seinerzeitige Gericht in seinem Urteil im Asylverfahren überzeugend ausgeführt hat, sich so gut wie alle Angaben des Klägers zu seinem angeblichen Verfolgungsschicksal nach allen in umfangreicher Weise eingeholten Auskünften als völlig unglaubwürdig erwiesen haben. Was schließlich die während des vorliegenden gerichtlichen Verfahrens noch eingereichten Kopien von Zeitungsartikeln angeht, so stellen diese von vornherein keinerlei taugliche Beweismittel für eine Mitgliedschaft des Klägers in der MASSOB oder gar seine führende Rolle in dieser Bewegung dar, weil der Kläger auf all diesen Zeitungsausschnitten weder abgebildet noch namentlich erwähnt ist. Die darin geschilderte Bedrohungslage für herausgehobene inhaftierte MASSOB-Mitglieder hätte zur logischen Voraussetzung, dass es sich bei dem Kläger um einen Angehörigen dieses Personenkreises handeln müsste. Dies aber hat er schon im Asylverfahren nicht überzeugend dargetun können, im hier streitgegenständlichen Folgeverfahren ebenfalls nicht. Im Übrigen ist dem klägerischen Vorbringen noch entgegenzuhalten, dass einfachen MASSOB-Mitgliedern zur Überzeugung des Gerichts nach wie vor keine hinreichende Gefahr droht, in Nigeria von dortigen staatlichen Stellen verfolgt zu werden (vgl. zuletzt etwa Urteil der 21. Kammer vom 25.09.2007, Az.: M 21 K 07.50006). Daran hat sich auch nach der neuesten Lageentwicklung (vgl. den Lagebericht des Auswärtiges Amtes vom 06.11.2007) nichts geändert.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.